

Entwurf

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen o. ä. Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Neustadt in Holstein verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltungen

„Automeile“ am Sonntag, 05. Mai 2024

und der

**Aktion „Mit D-Mark bezahlen und
einem Familienflohmarkt“ am
Donnerstag, 03. Oktober 2024,**

dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Neustadt in Holstein in der Zeit von **11:00 Uhr bis 16:00 Uhr** offengehalten werden.

§ 2

Die Bestimmungen der Bäderverordnung, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern werden von dieser Stadtverordnung nicht berührt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 04.10.2024 außer Kraft.

Neustadt in Holstein,

Stadt Neustadt in Holstein
- Der Bürgermeister -
als örtliche Ordnungsbehörde -

Mirko Spieckermann
Bürgermeister